

Kurztitel

Marktordnungsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 210/1985

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

06.06.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.1993

Text

§ 24. Der Fonds ist berechtigt, von den Importeuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit solche zur Feststellung des Importausgleiches notwendig sind, sowie in diesen Fällen durch geeignete Sachverständige in die in Beracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

(BGBI. Nr. 259/1976, Art. II Z 9)